

# Beglaubigte Abschrift

S 31 AS 1291/19 ER



Rechtsanwalt Joachim Schaller		
24. Juni 2019 <i>MS</i>		
EINGEGANGEN		
EB	Scan	Mdt hat Abschr.
Kopieren	Rückspr. mit	KfA

## Sozialgericht Hamburg

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

Frau   
 Straße   
22145 Hamburg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Joachim Schaller  
Waitzstraße 8  
22607 Hamburg

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg  
-Rechtsstelle-  
Billstraße 82-84  
20539 Hamburg

- Antragsgegner -

hat die Kammer 31 des Sozialgerichts Hamburg am 20. Juni 2019 durch den Richter am Sozialgericht Grot beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin für den Zeitraum vom 8. April 2019 bis zum 31. Oktober 2019 darlehensweise Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**

Der Antragsgegner hat die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

*Beurteilung* VE 3.7.19  
NE 10.7.19

## Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 8. April 2019, mit dem die Antragstellerin begehrt, den Antragsgegner zu verpflichten, ihr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Zuschuss und hilfsweise als Darlehen zu gewähren, hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch voraus, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet. Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind gem. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung glaubhaft zu machen.

Das ist der Antragstellerin nur teilweise gelungen. Sie hat zwar keinen Anspruch auf eine zuschussweise Leistungsgewährung, wohl aber einen Anspruch auf eine darlehensweise Leistungserbringung glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II als Zuschuss, weil sie vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II erfasst ist. Danach haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der aktuellen Regelung des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II drängen sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht auf, zumal das Bundesverfassungsgericht bereits die Vorgängerregelung in § 7 Abs. 5 SGB II als verfassungsgemäß angesehen hat (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 3.9.2014 – 1 BvR 1768/11, juris Rn. 21 f. und vom 8.10.2014 – 1 BvR 886/11, juris Rn. 12) und das seit dem 1. August 2016 geltende Regelungsgefüge auch mit Blick auf § 7 Abs. 6 SGB II und § 27 Abs. 3 SGB II durchaus mehr Auszubildenden Grundsicherungsleistungen zugänglich macht.

Der Tatbestand des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ist hier erfüllt. Die von der Antragstellerin am 16. August 2018 aufgenommene zweijährige berufliche Ausbildung zur pharmazeutisch technischen Assistentin (PTA) an der Beruflichen Schule – BS 6 in Hamburg ist grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG förderungsfähig, da die Antragstellerin damit eine Berufsfachschulklasse besucht, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang ein berufsqualifizierender Abschluss vermittelt wird. Die Antragstellerin erhält nur deshalb keine BAföG - Leistungen, weil keine unabwiesbaren Gründe für den Abbruch des bisher betriebenen Studiums bestanden haben und die Voraussetzungen für eine weitere Förderung nach dem BAföG nicht gegeben sind. Ist aber eine Ausbildung gemäß BAföG dem Grunde nach förderungsfähig, ändert sich an dem SGB II – Leistungsausschluss nichts dadurch, dass die Ausbildung konkret, z.B. wegen individueller Ausschließungsgründe nicht gefördert wird (vgl. Thie, in: LPK – SGB II, 5. Aufl. 2013, § 7, Rn. 113). Der Zweck dieses Anspruchsausschlusses besteht darin, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II grundsätzlich von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten. Ihnen soll im Regelfall nicht die Funktion einer Ausbildungsförderung auf einer zweiten Ebene zukommen (vgl. Rothkegel, in: ders., Sozialhilferecht, 2005, Teil III, Kapitel 19, Rn. 2). Vielmehr soll staatliche Ausbildungsförderung nur nach den einschlägigen Spezialgesetzen (hier BAföG) unter den dort im Einzelnen geregelten Voraussetzungen erfolgen und nicht auf Kosten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung betrieben werden.

Es handelt sich bei der von der Antragstellerin aktuell durchgeführten Ausbildung nicht um eine Teilzeitausbildung, welche wegen § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG nicht dem Grunde nach förderungsfähig im Rahmen des BAföG ist und deshalb nicht von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 SGB II erfasst wäre. Nach der Schulbescheinigung der Beruflichen Schule vom 17. August 2018 handelt es sich bei der von der Antragstellerin absolvierten Ausbildung um eine Vollzeitausbildung. In ihrem eigenen Antrag auf Ausbildungsförderung hat die Antragstellerin Förderung für die Ausbildung als PTA in Vollzeit angekreuzt und auch in ihrem Widerspruchsschreiben vom 8. April 2019 auf die Vollzeitausbildung hingewiesen. Das Amt für Ausbildungsförderung hat den BAföG Antrag der Antragstellerin dementsprechend nicht mit der Begründung abgelehnt, dass keine Vollzeitausbildung vorliege. Zwar kann die Antragstellerin gemäß Schreiben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 19. Juni 2018 aufgrund der bereits absolvierten Studieninhalte teilweise vom Unterricht in den anerkannten Fächern befreit werden. Jedoch wird von der Antragstellerin erwartet, dass sie die ausbildungs- und prüfungsrelevanten Unterrichtsinhalte im Selbststudium auffrischt und sich ggf. neu aneignet. Dies hat Sie auch in der Erklärung zum Schulbesuch vom 17.

Januar 2019 bestätigt. Der zeitliche Umfang dieses Selbststudienanteils lässt sich aus den übersandten Stundentafeln nicht entnehmen. Aufgrund der längeren Beurlaubung der Antragstellerin im Rahmen ihres Pharmazie-Studiums in der Vergangenheit ist nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens zu erwarten, dass die Ausbildung unter Berücksichtigung der Zeit für Auffrischung und Neuaneignung die Arbeitskraft der Antragstellerin voll in Anspruch nimmt.

Die Ausnahmetatbestände des § 7 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 SGB II liegen nicht vor. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II greift nicht ein, weil die Antragstellerin keine in § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG aufgelisteten Ausbildungsstätten besucht.

§ 7 Abs. 6 Nr. 2a) SGB II greift nicht ein, weil dafür Voraussetzung wäre, dass die Antragstellerin BAföG-Leistungen nach § 12 BAföG tatsächlich erhält oder nur wegen der Vorschriften über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhält. Das ist vorliegend nicht der Fall. Leistungen nach dem BAföG sind der Antragstellerin nicht bewilligt worden, weil nach Auffassung des BAföG - Amtes ein Ausbildungswechsel ohne wichtigen Grund vorlag.

Eine Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 Nr. 2b) SGB II liegt nicht vor, weil das zuständige BAföG - Amt bereits Leistungen abgelehnt hat und es also keine Lücke zwischen der Beantragung von Leistungen nach dem BAföG und der Entscheidung über den Antrag gibt. Eine Entscheidung im Sinne der Regelung verlangt dabei keine bestandskräftige Ablehnung, da dies - anders als anderenorts (vgl. etwa § 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II) - nicht ausdrücklich gefordert wird (vgl. Jüttner in: Adolph, SGB II, SGB XII, AsylbLG, 59. UPD Februar 2019, § 7 Leistungsberechtigte, Rn. 135).

§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II greift schließlich nicht ein, weil die Antragstellerin keine der dort genannten Abendschulen besucht.

Die Antragstellerin fällt auch nicht unter den berechtigten Personenkreis für einen Härtefall-Zuschuss nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II, weil sie nicht allein aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG kein „BAföG“ erhält.

Die Antragstellerin hat aber einen Anspruch auf eine darlehensweise Leistungserbringung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Danach können Leistungen für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet.

Der Begriff der besonderen Härte in § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist gerichtlich voll überprüfbar (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 67/08 R, juris Rn. 17). Mit Blick auf den Wortlaut der Norm - die Härte muss eine besondere sein - geht die Rechtsprechung davon aus, dass die normale, also die allein durch den Ausschluss von den Leistungen entstehende Härte nicht ausreicht (vgl. die Entscheidungen des BSG vom 01.07.2009 – B 4 AS 67/08 R, juris Rn. 17 und vom 06.09.2007 – B 14/7b AS 36/06 R, juris Rn. 23). Ein besonderer Härtefall liegt nach der Rechtsprechung des BSG in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum insoweit inhaltsgleichen § 26 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vor, wenn der Leistungsausschluss auch unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks des § 7 Abs. 5 SGB II, die Grundsicherung davon frei zu halten, eine versteckte Ausbildungsförderung außerhalb des BAföG (und der BAB) zu ermöglichen, übermäßig hart, d.h. als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig erscheint. Keine besondere Härte ist es deshalb nach der Rechtsprechung vor allem, dass eine Ausbildung wegen allgemein fehlender Mittel nicht absolviert werden kann. Das BSG hat dabei gefordert, dass auch im Rahmen der Härtefallregelung der Erwerbsbetontheit der Grundsicherung hinreichend Rechnung getragen werden muss. Deshalb sind es vor allem arbeitsmarktbezogene Gründe, die einen besonderen Härtefall ausmachen können (vgl. BSG, Urteil vom 30.09.2008 - B 4 AS 28/07 R, juris Rn. 22). Nach der Rechtsprechung des BSG sind insofern drei Konstellationen (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 67/08 R, juris Rn. 18 f.) maßgeblich:

1. Es ist wegen einer Ausbildungssituation Hilfebedarf entstanden, der nicht durch BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe gedeckt werden kann und es besteht deswegen begründeter Anlass für die Annahme, dass die vor dem Abschluss stehende Ausbildung nicht beendet werden kann und das Risiko zukünftiger Erwerbslosigkeit droht.
2. Die bereits weit fortgeschrittene und bisher kontinuierlich betriebene Ausbildung ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles wegen einer Behinderung oder Krankheit gefährdet.
3. Nur eine nach den Vorschriften des BAföG förderungsfähige Ausbildung stellt objektiv belegbar die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt dar (vgl. die Zusammenfassung der Rechtsprechung in: BSG, Beschluss vom 23. August 2012 – B 4 AS 32/12 B, juris Rn. 20).

Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen stellen dabei keine abschließende Aufzählung dar. Auch anderweitige atypische Problemlagen können unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zur Begründung einer besonderen Härte führen (vgl. Silbermann, in: Eicher/Luik, SGB II – Kommentar, 4. Aufl. 2017, § 27 Rn. 37). Erforderlich ist danach ein atypischer Sachverhalt, der es für den Auszubildenden auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen objektiv unzumutbar erscheinen lässt, von

seinem Ausbildungsvorhaben Abstand zu nehmen bzw. eine bereits begonnene Ausbildung abubrechen oder zu unterbrechen (vgl. SG Hamburg, Beschl. v. 6 Juni 2005 – Az.: S 51 AS 312/05 ER -).

Diese Voraussetzungen sind nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens gegeben. Die Antragstellerin befindet sich in einer außergewöhnlichen Situation bereits deshalb, weil sie bei ihrer Vorgeschichte und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in besonderem Maße einer unsicheren Situation auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt ist. Die Antragstellerin, die bisher keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen kann, könnte ohne die Ausbildung allein auf Helferstellen vermittelt werden. Diese würden nicht zu einer nachhaltigen Integration in das Arbeitsleben führen. Aufgrund der bisherigen Berufsbiographie der Antragstellerin bestehen nach Ansicht des Gerichts gute Aussichten, dass sie die begonnene Berufsausbildung zur PTA auch beenden wird. Diese Ausbildung ist aufgrund des vorangegangenen Studiums der Pharmazie gut für sie geeignet. Zwar waren die Hochschulstudiengänge für die Antragstellerin möglicherweise zu anspruchsvoll. Die durch Vorlage eines Zwischenzeugnisses und der Stellungnahme zur Leistungsentwicklung belegten Erfolge in der aktuellen Ausbildung lassen nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens allerdings erwarten, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Chancen einer dauerhaften beruflichen Integration der Antragstellerin sich durch die Ausbildung wesentlich verbessern (zu diesem Kriterium bei der Beurteilung des Härtefalles: LSG Hamburg, Beschluss vom 5.8.2005, L 5 B 208/05 ER AS).

Die Antragstellerin befindet sich dabei auch wegen weiterer Umstände in einer atypischen Situation in der es nicht in ihrer Hand liegt, den drohenden Abbruch ihrer Ausbildung zu vermeiden und die Fortführung der Ausbildung durch Aufnahme einer Nebentätigkeit zu finanzieren, wie es viele andere Auszubildende auch tun müssen. Die Antragstellerin pflegt zusammen mit ihrem Bruder ihren 1939 geborenen Vater. Die Pfllegetätigkeit kommt einem Angehörigen zu Gute, welcher wegen Demenz bei Pflegegrad 5 erheblich pflegebedürftig ist. Die Antragstellerin pflegt dabei ihren Vater anerkanntermaßen in einem erheblichen Umfang, der die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (vgl. § 3 Satz 1 Nr. 1a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI). Sie hat mit der Pfllegetätigkeit für ihren Vater Umstände vorgetragen, die dem Einsatz ihrer Arbeitskraft zur Aufnahme einer Tätigkeit entgegenstehen würden. Den Fachlichen Hinweisen des Antragsgegners zu § 27 SGB II ist zu entnehmen (Rz. 27.10): „Auszubildende, die pflegebedürftige Angehörigen betreuen, sind zusätzlich zum Studium zeitlich so eingeschränkt, so dass eine Erwerbstätigkeit in der Regel ausgeschlossen ist. [...] Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen das Vorliegen eines

Härtefalles anzunehmen.“ Dem schließt sich das Gericht in diesem Einzelfall mit Blick auf die Berufsfachschulausbildung der Antragstellerin an.

Ihre selbständige Tätigkeit als Dolmetscherin steht dieser Einschätzung nicht entgegen. In dieser Tätigkeit hat die Antragstellerin schon in der Vergangenheit seit Dezember 2016 praktisch keine Erlöse erzielt und nicht nennenswert darin gearbeitet. Im Jahr 2018, hat sie nur im Juli Erlöse aus ihrer Tätigkeit erzielen können. Diese waren aber mit 198,25 EUR gering und lagen in einem Zeitraum, in dem sie bereits vom Pharmazie – Studium beurlaubt war. Im zuletzt zurückliegenden Zeitraum von September 2018 bis Februar 2019 hat sie wiederum keine Erlöse erzielt.

Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles steht nach dem Gesetzeswortlaut dem Grundsicherungsträger ein Ermessen zu („Leistungen können ... erbracht werden“). Die Leistungsgewährung ist aber der Regelfall, wenn ein Härtefall vorliegt (Ermessensreduktion auf Null), denn beim Vorliegen eines Härtefalles ist die Hilfeleistung indiziert, so dass Leistungen nur ganz ausnahmsweise abgelehnt werden können (vgl. Silbermann, in Eicher/Luik, SGB II – Kommentar, 4. Aufl. 2017, § 27 Rn. 38). Für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles ist nichts ersichtlich.

Ein Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass es sich vorliegend um existenzsichernde Leistungen handelt, welche die Antragstellerin nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Die Verpflichtung des Antragsgegners konnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur für den tenorierten Zeitraum vom Eingang des Antrags beim Sozialgericht bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Erlassdatum des Beschlusses ausgesprochen werden, denn nur insoweit lässt sich der grundsicherungsrechtliche Bedarf bereits jetzt hinreichend sicher feststellen. Bei Leistungen nach dem SGB II handelt es sich um Leistungen zur Deckung des aktuellen Bedarfes. Bleiben die tatsächlichen Verhältnisse der Antragstellerin allerdings gleich und tritt keine Änderung der Sachlage ein, wird die rechtliche Verpflichtung des Antragsgegners zur Leistung über den im Tenor genannten Zeitpunkt hinaus fortbestehen. Verweigert der Antragsgegner die Leistungsgewährung, kann die Antragstellerin erneut um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen. Die Verpflichtung des Antragsgegners aus diesem Beschluss endet wegen der Vorläufigkeit ihrer Natur spätestens mit dem bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

gez. Grot  
Vorsitzender

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Hamburg, 20.06.2019,

Broscheit,  
Justizangestellte als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle